



Innervillgraten, am 06.09.2010

Aktenzeichen: 131-9-2/2010

Betrifft: Bauverhandlung.

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 12.08.2010 hat Herr Albrecht Ortner, Aussertal 2, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung zum Neubau einer landwirtschaftlichen Garage mit Lagerraum, überdachtem Abstellplatz, Heizraum und Hackgutsilo sowie Zubau eines Kellerraumes beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf Gp. 562, KG Innervillgraten, angesucht.

Hiermit wird im Sinne des § 24 Abs. 1 u. 2 der Tiroler Bauordnung 2001 (TBO 2001), LGBl. Nr. 94/2001 vom 31.10.2001 und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) die mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 21. September 2010 um 08.30 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, oder einen mit der Sache vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Gem. § 42 AVG wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, wenn sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die für das Verfahren eingerichteten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht an:

Herrn Albrecht Ortner, Aussertal 2, 9932 Innervillgraten

Herrn Josef Walder, Aussertal 1, 9932 Innervillgraten

An die Straßeninteressentschaft Grafer, Obm. Josef Walder, Aussertal 1, 9932 Innervillgraten

An die AG Untere Unterfelder Nachbarschaft, Obm. Heinrich Bachmann, 9931 Außervillgraten 60

Herrn Paul Schaller-Steidl, 9931 Außervillgraten 43

An die Wildbach- u. Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol, 9900 Lienz

Anschlagtafel im Hause

z.d.A.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

LUSSER Josef